

FIZ

● Fachstelle Frauenhandel
und Frauenmigration

Sexarbeit

Sexarbeit ist Arbeit

Eine FIZ-Bildungsmappe
für Schüler*innen und Studierende

FIZ-Bildungsmappe Sexarbeit

Inhalt

SEXARBEIT VERDIENT RESPEKT	3
LARISSA* – SEXARBEITERIN UND KLEINUNTERNEHMERIN	4
SEXARBEIT IN DER SCHWEIZ.....	5
SEXARBEIT – EINE ARBEIT IN EINEM SCHWIERIGEN UMFELD	6
STIGMATISIERUNG UND DISKRIMINIERUNG	6
FEHLENDE RECHTLICHE ABSICHERUNG	6
RISIKO DER ILLEGALISIERUNG	7
GESUNDHEITLICHE RISIKEN	7
RISIKO, VON FREIERN GEWALT ZU ERFAHREN	8
SEXARBEIT – HEISS DEBATTIERT	9
DIE DEBATTE ZUM PROSTITUTIONSVERBOT.....	9
UNSERE FORDERUNG: SELBSTBESTIMMTE SEXARBEIT!	9
EIN PROSTITUTIONSVERBOT IST KEINE LÖSUNG.....	10
GESETZLICHE REGULIERUNGEN DER SEXARBEIT IN DER SCHWEIZ	11
PROSTITUTIONSGEWERBEVERORDNUNG DER STADT ZÜRICH	11
WAS BRAUCHEN SEXARBEITENDE IN DER SCHWEIZ?	12
WAS TUT DIE FIZ?	12
WAS KANNST DU TUN?	12
WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	14
FIZ-DOKUMENTATIONEN ZUM THEMA SEXARBEIT	14
ZEITUNGSARTIKEL UND WEITERE DOKUMENTATIONEN	14
LITERATUR FÜR STUDENTINNEN.....	15
LINKS	16

Impressum

FIZ-Bildungsmappe Sexarbeit, Januar 2023

Herausgeberin: FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, Zürich

Copyright: FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration. Bei Verwendung bitte Quelle angeben.

FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration

Adresse: Hohlstrasse 511, 8048 Zürich

Telefon: 044 436 90 00

E-Mail: contact@fiz-info.ch

Homepage: www.fiz-info.ch

Postkonto: 80-38029-6

Sexarbeit verdient Respekt

Sexarbeit ist in der Schweiz eine legale Arbeit. Darum sprechen wir von **Sexarbeit** und nicht von Prostitution. Das Wort Prostitution kommt aus dem Lateinischen und heisst: «Sich zur Schau stellen» «Sich preisgeben». Dieses Wort impliziert eine eher abwertende Haltung zum Beruf. Wir sprechen von Sexarbeiter*innen weil, dieser Begriff zeigt, dass die Person einer legalen Arbeit nachgeht, und so auch eine Abgrenzung zur sexuellen Ausbeutung gemacht werden kann. Zudem nutzen Sexarbeiter*innen, die aktivistisch tätig sind, diesen Begriff als Selbstbezeichnung. Ein Beispiel dafür ist das [sex worker collective](#) Schweiz.

Die FIZ berät seit über 35 Jahren Migrantinnen, darunter viele Sexarbeiterinnen. Auch wenn die grosse Mehrheit der Sexarbeitenden Frauen und die grosse Mehrheit der Kundschaft Männer sind, bedeutet Sexarbeit nicht zwangsläufig, dass ein Mann die Dienstleistung einer Frau kauft. Es gibt auch männliche Sexarbeiter, deren Kunden Männer sind, es gibt Sexarbeit von Frauen für Frauen, es gibt trans Menschen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten und kaufen und es gibt Frauen, die sexuelle Dienstleistungen von Männern kaufen.¹

Es gibt Frauen, die als Opfer von Menschenhandel zur Sexarbeit gezwungen werden. Aber Sexarbeit ist nicht dasselbe wie Menschenhandel. Sexarbeit wird von den Frauen, die sie ausüben, selbst gewählt. Menschenhandel hingegen ist nie selbst gewählt. Menschenhandel ist eine schwere Menschenrechtsverletzung und Straftat, welche in der Schweiz geahndet wird (StGB Art. 182 Menschenhandel). Die FIZ hat zum Thema [Menschenhandel](#) eine eigene Bildungsmappe zusammengestellt, die auf unserer Webseite heruntergeladen werden kann.

Es gibt Politiker*innen und Organisationen, die Sexarbeit verbieten wollen. Sie glauben, sie könnten damit Menschenhandel verhindern. Doch was verboten wird, ist nicht einfach aus der Welt: Es findet dann einfach im Verborgenen und heimlich statt. Wenn Sexarbeitende ihre Dienstleistungen im Versteckten anbieten müssen, können sie sich weniger gegen Gewalt und Ausbeutung wehren.

Die FIZ engagiert sich seit vielen Jahren für die Rechte und die Würde von Migrantinnen – allen Migrantinnen, auch jene von Sexarbeiterinnen. Als Beratungsstelle wissen wir um Diskriminierung, Stigmatisierung und Abwertung von Frauen, die im Sexgewerbe tätig sind. Wir haben daher diese Infomappe herausgegeben, die in ein Thema einführt, das uns alle angeht. Die Mappe wendet sich an Schüler*innen, und Studierende. Aber auch sonstige Interessierte und Fachpersonen finden hier die wichtigsten Informationen zum Thema Sexarbeit.

Alle Namen im Fallbeispiel sind geändert und die Geschichte ist anonymisiert.

Deine Aufmerksamkeit für das Thema Sexarbeit und Deine Unterstützung für die Rechte von Sexarbeitenden sind wichtig. Vielen Dank dafür!

Doro Winkler, FIZ Öffentlichkeitsbeauftragte

¹ Wir sprechen in dieser Bildungsmappe daher von Sexarbeitenden und nicht nur von Sexarbeiterinnen in der weiblichen Form. Aber: Die FIZ ist auf den geschlechtsspezifischen Kontext spezialisiert und führt eine Beratungsstelle für Migrantinnen. Sexarbeitende, die sich an die Beratungsstelle wenden, sind in aller Regel Frauen. Darum betreffen die Fallbeispiele Frauen und deshalb haben wir, wo es grammatikalisch nötig ist, die weibliche Form gewählt.

Larissa* – Sexarbeiterin und Kleinunternehmerin

Larissa lebt seit über zehn Jahren in der Schweiz und arbeitet als Sexarbeiterin. Sie ist verheiratet und betreibt einen kleinen Salon in einer 2.5-Zimmerwohnung in der Stadt Zürich. Ihr Mann ist einverstanden, dass sie mit dieser Tätigkeit zum Familieneinkommen beiträgt und ihre Kinder in ihrem Herkunftsland unterstützt. Sie hat sich eine Stammkundschaft aufgebaut.

Ein typischer Tag im Leben von Larissa

An einigen Wochentagen beginnt Larissa früh, denn es gibt Kundschaft, die früh bedient werden möchte. Sie hat bereits in der Nacht davor die neue Wäsche bereitgelegt und macht sich um 7 Uhr noch einen Kaffee. Es klingelt, ein Stammkunde, den Larissa bereits erwartet, steht vor ihrer Tür. Der Arbeitstag beginnt.

Ein Kunde um die Mittagszeit hat einen etwas ausgefalleneren Wunsch. Larissa erklärt ihm welche sexuellen Dienstleistungen sie anbietet und welche nicht, der Kunde wählt aus dem Standardangebot. Danach kommt der Hauswart und repariert einen tropfenden Hahn. Er weiss, was für ein Geschäft Larissa betreibt. Ihr Geschäft ist nie negativ aufgefallen. Am Nachmittag kommen noch zwei Geschäftsmänner. Larissa ist froh, dass es am Nachmittag gut läuft, denn wenn die Kunden ausbleiben, ist es sehr schwierig, die Miete und Fixkosten zu zahlen oder ihrer Familie Geld zu schicken. Zeitweise arbeitet noch Patricia* bei ihr. Patricia liefert Larissa einen Anteil von 40% ihrer Einnahmen ab, denn Larissa bezahlt die Wohnungsmiete, ist um die Infrastruktur, also die Arbeitsräume, Wäsche und Arbeitsutensilien besorgt. Ausserdem kümmert sich Larissa um die aufwendigen Bewilligungen bei der Stadt, bezahlt Inserate auf Onlineportalen und verwaltet die Website.

Wie kam Larissa zu ihrer Tätigkeit in der Schweiz?

Larissa ist aus Osteuropa in die Schweiz gekommen. Als ihre Kinder klein waren, wurde sie von ihrem Freund und Vater der Kinder verlassen, sie sah ihn nie wieder. Dann verlor sie ihre Arbeit im Restaurant. Larissa fand bloss einen Aushilfsjob in einem Coiffeursaloon einer Schulfreundin, aber der Lohn reichte nicht aus, um die Familie durchzubringen. Im Coiffeursaloon traf sie eine Bekannte, Diana*, die in der Schweiz arbeitete und in der Heimatstadt ihre Eltern besuchte. Diana schickte regelmässig Geld nach Hause, um die erkrankte Mutter zu unterstützen. Sie fragte Larissa, ob sie nicht auch in der Schweiz arbeiten möchte, dort führe sie einen Salon, der erotische Massagen und sexuelle Dienstleistungen anbiete.

Larissa überlegte lange. Vieles hatte sie bereits versucht: Welche Möglichkeiten blieben ihr noch? Sie entschied sich, Dianas Einladung in die Schweiz anzunehmen. Ihre Kinder leben bis heute bei ihrer Mutter. In der Schweiz angekommen, arbeitete sie zunächst in Dianas Salon, den sie später übernehmen konnte, als diese aus dem Geschäft ausstieg. Larissa fand einen Freund und heiratete in der Schweiz. Ihre Tochter macht mittlerweile eine Ausbildung und der kleinere Sohn ist noch in der Schule. Larissas Überweisungen machen es möglich.

* Namen geändert

Sexarbeit in der Schweiz

Sexarbeit ist in der Schweiz seit 1942 eine legale Erwerbstätigkeit. Ihre Ausübung steht damit wie andere Gewerbe unter dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit. Die Ausübung der Sexarbeit ist erst ab 18 Jahren, nach Erreichen der Volljährigkeit, erlaubt. Minderjährige machen sich aber nicht strafbar, wenn sie sexuelle Dienstleistungen anbieten – ihre Freier hingegen schon. Auch Bordellbetreiber*innen, die Minderjährige anstellen oder andere, die Kinder und Jugendliche der Sexarbeit zuführen, werden mit Gefängnis bestraft. Die Minderjährigen selbst bleiben straffrei und erhalten Schutz und Betreuung.

Erwachsene Sexarbeitende finden ihre Kundschaft im Internet, auf der Strasse, in Bordellen, in Salons, in Kontaktbars oder bei einem Escortservice. Sexarbeitende, die auf der Strasse arbeiten, nehmen die Kundschaft mit in eigens dafür angemietete Zimmer, in eigene Wohnräume, in Hotels oder arbeiten im Auto der Kund*innen.

Es ist schwierig verlässliche Zahlen zur Anzahl von Sexarbeitenden in der Schweiz anzugeben. Eine Studie von 2015 gibt an, dass es in der Schweiz 4'000 bis 8'000 Arbeitsplätze für Sexarbeitende in der Schweiz gibt. Da sich mehrere Arbeiter*innen über ein Jahr hinweg einen Arbeitsplatz teilen, schätzen Expert*innen, dass jährlich insgesamt 13'000 bis 20'000 Personen im Erotikgewerbe tätig sind. Der grösste Teil der Sexarbeit findet in Etablissements statt, der Strassenstrich ist mit 5 bis 10% nur klein, aber sichtbarer. 11% der Sexarbeitenden arbeiten in Kontaktbars. Dem Escort-Service kommt mit 2% nur eine sehr kleine Bedeutung zu. Der Gesamtumsatz des Erotikgewerbes wird auf eine halbe bis zu eine Milliarde beziffert (Zahlen aus Biberstein und Kilius – siehe Literaturverzeichnis für Studierende).

Sexarbeit – eine Arbeit in einem schwierigen Umfeld

Sexarbeit ist Arbeit. Sie ist aber keine Arbeit wie jede andere. Denn Sexarbeitende werden diskriminiert und gesellschaftlich abgewertet. Rechtlich sind sie schlecht geschützt.

Stigmatisierung und Diskriminierung

Sexarbeitende werden **stigmatisiert** und **diskriminiert**. Sie geniessen kein hohes Ansehen in der Gesellschaft, sie selbst und ihre Tätigkeit werden abgewertet. Das hat schwerwiegende Folgen für das soziale Leben. Eine Frau, von der bekannt ist, dass sie als Sexarbeiterin tätig ist, findet nur mit grosser Mühe eine Wohnung. Die Abwertung erschwert zudem den Umstieg von der Sexarbeit in eine andere Tätigkeit. Denn wer sich für eine Stelle bewirbt, muss einen lückenlosen Lebenslauf vorweisen können. Sexarbeitende können ihre Tätigkeit im Lebenslauf nicht aufführen, aus Angst, dass sie abgewiesen werden. Die meisten verheimlichen deshalb, wie sie ihr Geld verdienen und führen ein Doppelleben. Larissas Ehemann weiss von ihrer Arbeit. Aber sie verschweigt ihre Tätigkeit gegenüber den Nachbar*innen und Bekannten und auch gegenüber ihrer Familie und ihren Kindern im Herkunftsland. Es ist eine enorme psychische Belastung in diesen „zwei Welten“ zu leben. Es macht es auch schwierig, selbstbewusst aufzutreten und für die eigenen Rechte einzustehen.

Um die Stigmatisierung zu verstehen und ihr entgegenzuwirken, ist es wichtig, Sexarbeit nicht isoliert zu betrachten. Viele Paar- und Liebesbeziehungen sind nicht nur auf Liebe gebaut, sondern haben auch noch andere Komponenten. Es gibt Menschen, die einander wegen Geld heiraten oder mit teuren Geschenken und Aufmerksamkeiten eine Beziehung, inklusive Sexualität, am Leben halten. Solche Beziehungen werden als Ehe geschützt oder als Liebe wahrgenommen. Im Falle der Sexarbeit hingegen gilt Sex für eine Gegenleistung als verwerflich. In einer Ehe kann der Tausch Sex für eine Gegenleistung ebenso wichtig sein, er wird jedoch tabuisiert. Das hat mit der bürgerlichen Sexualmoral und mit der Ungleichheit zwischen den (der Norm entsprechend binären) Geschlechtern Mann und Frau zu tun. Das bürgerliche Geschlechtermodell sieht vor, dass der Mann den aktiven Part in der Paarbeziehung einnimmt – er ist der Ernährer, sein Leben findet in der Öffentlichkeit statt – während die Frau den passiven Part übernimmt – sie kümmert sich um die Kinder und den Haushalt, ihr Leben findet im Privaten statt. Dies ist ein historisches Geschlechterverhältnis, dessen Anfänge auf das späte 18. Jahrhundert und die Industrialisierung zurückzuführen sind. Um dieses Verhältnis aufrechtzuerhalten, muss(te) die weibliche Sexualität der männlichen Kontrolle untergeordnet werden (Patriarchat). Historisch bedeutete das beispielsweise, dass Frauen nur mit dem Ehemann Sex haben durften. Frauen, die ausserhalb der Ehe Sex hatten, sind der Kontrolle der Männer entzogen und wurden darum gesellschaftlich ausgegrenzt (als Ehebrecherin oder eben als Sexarbeiterin). Diese Moralvorstellungen wirken bis heute und erschweren das Leben von Frauen, insbesondere von Sexarbeiterinnen, massiv.

Fehlende rechtliche Absicherung

Sexarbeitende zahlen Steuern wie andere Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben. Der rechtliche Rahmen von Sexarbeit in der Schweiz ist aber unsicher. Zwar haben Sexarbeitende zahlreiche Auflagen und Pflichten – ihre Tätigkeit ist aber rechtlich schlecht geschützt.

Bis 2020 galt die Arbeit von Sexarbeitenden als **sittenwidrig**. Das bedeutete, dass die Abmachungen zwischen Sexarbeitenden und Kunden vor Gericht nicht anerkannt wurden. Wenn also ein Kunde nicht zahlte,

konnte der Lohn – anders als bei anderen Gewerben – nicht vor Gericht erstritten werden, weil die Abmachung als sittenwidrig, und deshalb als gegenstandslos, galt. Im Januar 2021 hat das Bundesgericht diese bestehende Rechtsprechung verworfen. Das Gericht kam zum Schluss, dass die gesellschaftlichen Wertvorstellungen sich derart verändert haben, dass Sexarbeit heute als «sozialübliche» Tätigkeit anerkannt werden müsse. Seitdem gelten Verträge zwischen Sexarbeitenden und ihrer Kundschaft als verbindlich.²

Ein weiterer Umstand ist, dass für die meisten Behörden **Sexarbeitende als selbständig Erwerbende** gelten und sich nicht anstellen lassen können. Aber Angestellte sind dem Arbeitsrecht unterstellt und damit sozial abgesichert. Nur als Angestellte können Sexarbeitende wie andere Arbeitnehmer*innen von bezahlten Ferien, im Fall von Mutterschaft oder Krankheit von der Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeber*innen sowie von Sozialversicherungen AHV und IV profitieren. Die Behörden stellen sich auf den Standpunkt, Arbeitsverträge mit Sexarbeitenden seien nicht gültig, weil Arbeitgeber*innen Weisungsbefugnisse hätten (das heisst Arbeitsaufträge erteilen dürfen) und angestellte Sexarbeitende deshalb nicht mehr selbstbestimmt arbeiten könnten. Dem ist aber nicht so: Rechtsexpert*innen haben gezeigt, dass es auch andere Berufe gibt, in denen die Angestellten zwar die grundlegende Bereitschaft zur Ausübung der Tätigkeiten mitbringen müssen, sie aber die Ausgestaltung der Arbeit frei bestimmen können. Angestellte Sexarbeitende müssen grundsätzlich bereit sein, sexuelle Dienstleistungen anzubieten. Aber sie können nicht gezwungen werden, bestimmte Personen zu bedienen oder bestimmte Praktiken auszuüben. Wichtig ist der FIZ und anderen Beratungsstellen, dass Sexarbeitende die Wahlfreiheit zwischen selbständiger Erwerbstätigkeit oder einem Arbeitsvertrag haben.

Risiko der Illegalisierung

Viele Migrantinnen haben keine legale Möglichkeit in der Schweiz zu leben und zu arbeiten. So erlaubt das Schweizer Migrationsrecht Frauen aus Drittstaaten (das sind alle anderen Staaten als EU- und EFTA-Länder) die Einreise nur als Ehefrauen, Touristinnen, als Studentinnen oder aber als hochqualifizierte Fachkräfte. In der Realität ist Letzteres selten. Migrantinnen aus Drittstaaten reisen in der Regel durch Familiennachzug oder illegalisiert in die Schweiz ein. Frauen aus dem EU-Raum dürfen hier zwar arbeiten, finden in der Regel aber nur in «typisch weiblichen» (feminisierten) Tätigkeiten eine Beschäftigung: im Pflegesektor, in der Hausarbeit oder in der Sexarbeit. Halten sich Sexarbeitende ohne Aufenthaltsstatus in der Schweiz auf, haben sie kaum Möglichkeit, sich gegen ausbeuterische Arbeitsbedingungen oder Gewalt zu wehren, weil sie wegen **ihrer fehlenden Aufenthaltsbewilligung** und die daran gekoppelte Schwarzarbeit Gefahr laufen, kriminalisiert zu werden. Auch können sie keine Arbeits- und Sozialversicherungsrechte einfordern.

Gesundheitliche Risiken

Sexarbeit hat auch **gesundheitliche Risiken**. Sexarbeitende können sich mit sexuell übertragbaren Infektionen oder dem HI-Virus anstecken. Sie müssen daher darauf bestehen (können), Sex nur mit Kondom anzubieten. Wenn Sexarbeitende in finanzieller Not sind, ist es schwieriger, dies durchzusetzen. Das zeigte sich deutlich während der Pandemie. Durch das Berufsverbot für Sexarbeit in der Pandemie gerieten viele Sexarbeitenden in eine finanzielle Notlage. So konnten sie weniger gut ihre Bedingungen durchsetzen, und kamen unter Druck, Praktiken auch ohne Kondom anzubieten. Das führte dazu, dass in

² Das bundesgerichtliche Urteil vom 8. Januar 2021 kann hier eingesehen werden: https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2Faza://08-01-2021-6B_572-2020&lang=de&zoom=&type=show_document (letzter Zugriff am 27.12.22)

der Stadt Zürich die durchschnittliche positive Rate an sexuell übertragbaren Infektionen um 185% gestiegen ist.³

Die gesundheitliche Prävention liegt nicht nur im Interesse der Sexarbeitenden, sondern der ganzen Bevölkerung. Prävention ist daher ein Auftrag der öffentlichen Behörden: Es ist wichtig, dass sie Sexarbeitende vor gesundheitlichen Risiken ihrer Tätigkeit schützen, indem kostenlos Kondome zur Verfügung gestellt werden und Sensibilisierungsarbeit sowohl bei Sexarbeitenden wie auch bei Freiern durchgeführt wird.

Risiko, von Freiern Gewalt zu erfahren

Sexarbeitende können auch physischer und sexueller **Gewalt** durch Kunden ausgesetzt sein. Darum ist es umso wichtiger, dass sie ihre Arbeit in einem Rahmen ausüben können, in dem sie geschützt sind. Zum Beispiel in einer Wohnung, einem Salon oder einem Bordell, wo andere Menschen in der Nähe sind, die im Notfall Unterstützung leisten können. Wenn sie auf dem Strassenstrich arbeiten, dann ist es sicherer in Gegenden, wo andere Menschen sich aufhalten, an die sie sich im Notfall wenden können, und nicht in menschenleeren Industriegebieten.

Aus all diesen Gründen sind Sexarbeitende darauf angewiesen, dass ihre Rechte gewahrt sind und ihre Bedürfnisse und Forderungen Gehör finden:

In einem Appell⁴ aus dem Jahr 2018 haben 227 Sexarbeiterinnen, die in der Schweiz tätig sind, folgende Forderungen aufgestellt: Keine Stigmatisierung von Sexarbeitenden, faire und selbstbestimmte Arbeitsbedingungen für Sexarbeitende, kein Verbot des Kaufs von sexuellen Dienstleistungen und verbesserter Schutz vor Gewalt für Sexarbeitende.

³ ProCore Expertinnenbericht (2021): Covid-19 Massnahmen und Sexarbeit in der Schweiz: Kantonale Verbote, Gesundheitsrisiken in Gewalt und Ausbeutung. https://procore-info.ch/wp-content/uploads/2021/03/ProCoRe_Expertinnenbericht_Covid19_Sexarbeit.pdf (letzter Zugriff am 27.12.22).

⁴ www.sexarbeit-ist-arbeit.ch

Sexarbeit – heiss debattiert

Sexarbeit wurde im westlichen Europa in den letzten Jahrhunderten und bis heute nie als ein „normales“ Gewerbe angeschaut. Es wurde von anderen Gewerbearten abgegrenzt und es gab (und gibt) spezielle Bestimmungen, wie und wo die Sexarbeit zu tätigen ist. Immer wieder wurde Sexarbeit als eine Gefahr für die öffentliche Moral, das Familienwohl, die öffentliche Gesundheit oder für die Sexarbeitenden selbst dargestellt. Dies führte zu vielschichtigen, teilweise sehr emotional geprägten öffentlichen Debatten, wie die Sexarbeit zu regeln und kontrollieren sei.

Die Diskurse, Regeln und Kontrollmechanismen in Bezug auf die Sexarbeit haben sich über die Zeit verändert. In dieser Mappe können wir diese Entwicklungen nicht darstellen. Wir möchten aber eine aktuelle Debatte genauer anschauen. Denn auch heute noch führt die Regelung der Sexarbeit zu grossen Diskussionen.

Die Debatte zum Prostitutionsverbot

In der Schweiz und im europäischen Ausland wird seit ein paar Jahren in Politik und Öffentlichkeit heftig über Sexarbeit gestritten. Im Mittelpunkt des Interesses steht der Strassenstrich, obwohl er nur einen sehr kleinen Teil der Sexarbeit ausmacht. Sexarbeitende selber kommen aber äusserst selten zu Wort – es wird über sie gesprochen, nicht mit ihnen.

Einige Politiker*innen und Organisationen möchten Sexarbeit verbieten. Sie sei mit der Würde der Frauen nicht zu vereinbaren und würde Ausbeutung und Menschenhandel fördern. Vorbild für diese Haltung ist Schweden, wo der Kauf von sexuellen Dienstleistungen verboten ist. Die Freier (nicht aber Sexarbeitende, zumindest theoretisch) werden bestraft. Das Ziel ist eine Gesellschaft ohne Sexarbeit. Denn Sexarbeit sei nie selbstbestimmt: Frauen würden diese Tätigkeit nur aus der Not ausüben, weil sie keine anderen Alternativen hätten.

Das sehen wir anders: Viele Frauen, darunter viele Migrantinnen, die mit Sexarbeit ihres und das Leben ihrer Familien finanzieren, sind starke Frauen, die Mut und Verantwortung bewiesen haben. Sie sind keine Opfer. Sie sind Kleinunternehmerinnen, die weder sich noch ihren Körper, sondern eine sexuelle Dienstleistung verkaufen. Dazu gehört mehr als nur ein sexueller Akt: Sexarbeitende bewältigen Papierkrieg, organisieren Termine und müssen in ihrem Berufsalltag eine hohe soziale Kompetenz gegenüber den Freiern an den Tag legen. Als Individuen sind sie stark, strukturell⁵ gehören sie aber zu den Schwächsten in unserer Gesellschaft.

Unsere Forderung: Selbstbestimmte Sexarbeit!

Deshalb sprechen sich andere Politiker*innen und NGOs – darunter auch die FIZ – gegen ein Verbot von Sexarbeit aus. Selbstbestimmung im Sexgewerbe bedeutet nicht, dass Sexarbeit ein Traum- oder auch nur ein Wunschberuf ist. Viele Migrantinnen haben eine eingeschränkte Wahl: Sie ziehen Sexarbeit anderen Tätigkeiten vor, weil andere Tätigkeiten äusserst schlecht bezahlt, anstrengend und prekär sind, wie z.B. Saisonarbeit in der Landwirtschaft oder Putzarbeiten.

⁵ Zu den Strukturen, welche Sexarbeitende marginalisieren siehe Kapitel „Sexarbeit – eine Arbeit in einem schwierigen Umfeld“

Selbstbestimmte Sexarbeit heisst: Sexarbeitende bestimmen den Preis ihrer Dienstleistungen selbst und verfügen über ihr Einkommen. Sie bestimmen selbst, welche Praktiken sie anbieten, wen sie bedienen wollen, wie lange und wie oft sie arbeiten.

Damit Sexarbeitende selbstbestimmt arbeiten können, müssen sie dieselben Rechte haben wie andere Gewerbebetreibende auch. Weil Sexarbeit eine legale Tätigkeit ist, müssen sie vom Recht geschützt werden. Niemand soll das Recht haben, sie herabzusetzen oder zu schikanieren. Nur so können sie sich gegen Gewalt oder schlechte Arbeitsbedingungen wehren.

Ein Prostitutionsverbot ist keine Lösung. Rechte statt Verbote!

Gegner*innen von Sexarbeit bezeichnen alle Sexarbeitenden als Opfer von Zwang, die im Sexgewerbe ausgebeutet werden. Diese Logik macht alle Menschen, die ihre Existenz mit Sexarbeit bestreiten, zu Opfern und entmündigt sie damit.

Ein Verbot wäre zudem kontraproduktiv. Ein Verbot bewirkt, dass sich das Sexgewerbe ins Verborgene verschiebt. Das hat negative Auswirkungen auf die Sexarbeitenden, die ihre Dienstleistungen dann auf dem Schwarzmarkt anbieten müssten. Dort sind sie weniger geschützt vor Gewalt und Ausbeutung. Die Abhängigkeit von Drittpersonen, z.B. von Zuhältern, die Kunden suchen und vermitteln, steigt.

Auch das sogenannte schwedische Modell macht Sexarbeitende verletzlich. In Schweden machen sich Freier strafbar, wenn sie sexuelle Dienstleistungen kaufen, die Sexarbeitenden selbst aber nicht. Ausserdem darf niemand eine Wohnung für sexuelle Dienstleistungen vermieten und Drittpersonen, die vom Verdienst einer Sexarbeiterin leben, machen sich strafbar. Also auch Familienangehörige. Unabhängige Studien sowie verschiedene Organisationen in Schweden bestätigen jedoch, dass dies nicht funktioniert: Sexarbeitende brauchen ihre Kundschaft, um zu überleben. Deshalb schützen sie ihre Kunden vor der Polizei, gehen höhere Risiken ein, stehen dadurch in grösseren Abhängigkeitsverhältnissen und müssen mit den Bedingungen des Schwarzmarktes zurechtkommen. In Schweden gilt wie überall: Wer illegal arbeitet, kann keine Forderungen stellen und sich keine rechtliche oder polizeiliche Hilfe holen, wenn nötig. Eine Kriminalisierung der Freier schützt also die Sexarbeitenden nicht vor Ausbeutung, im Gegenteil. Beispielsweise müssen Sexarbeitende, welche auf der Strasse nach Freiern suchen, schneller verhandeln und haben weniger Zeit die Freier in Ruhe einzuschätzen.

Die Menschenrechtsorganisation Amnesty International hat eine grosse Umfrage durchgeführt. Sie hat weltweit mit Sexarbeitenden gesprochen und viele Informationen ausgewertet zu Ländern, die Sexarbeit verbieten und Ländern, die Sexarbeit nicht illegalisieren. Amnesty International ist 2015 zum eindeutigen Schluss gekommen, dass nur eine Entkriminalisierung der Sexarbeit, also eine Abschaffung der Verbote dazu führt, dass Sexarbeitende ihre Menschenrechte wahrnehmen können. Auch andere internationale Organisationen wie die Weltgesundheitsorganisation WHO (eine Organisation der UNO) sprechen sich gegen ein Verbot aus.

Gesetzliche Regulierungen der Sexarbeit in der Schweiz

Auch in der Schweiz sprechen sich die meisten Politiker*innen gegen ein Verbot von Sexarbeit aus.⁶ Aber in vielen Gemeinden und Kantonen wird in den letzten Jahren Sexarbeit immer stärker reguliert. Neue Gesetze und Verordnungen sollen Sexarbeitende schützen – aber diese Regeln machen es ihnen immer schwerer, ihre Tätigkeit legal auszuführen. Sexarbeitende müssen sich mancherorts registrieren lassen, bürokratische Hürden stellen sie vor unlösbare Probleme. Hier stellen wir als Beispiel die Regulierungen in der Stadt Zürich vor.

Prostitutionsgewerbeverordnung der Stadt Zürich

In Zürich ist seit 2013 die **Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO)** in Kraft. Das erklärte Ziel ist zum einen die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Sexarbeitenden auf dem Strassenstrich und zum anderen die Allgemeinbevölkerung vor negativen Auswirkungen des Sexgewerbes zu schützen.

Mit der PGVO wurde der **Strassenstrich** in der Stadt Zürich nur noch an wenigen Orten erlaubt. Sexarbeitende müssen eine Bewilligung einholen um auf der Strasse zu arbeiten und ihre Angaben werden in einer Datenbank (MiDa – Milieudatenbank) gesammelt. Im Kreis 4, dem traditionellen Rotlichtviertel Zürichs, gibt es keinen legalen Strassenstrich. Frauen, die dort auf der Strasse einen Freier ansprechen, riskieren eine Busse, im Wiederholungsfall immer höhere Bussen. In Altstetten gibt es einen vom Sozialdepartement der Stadt Zürich betriebenen Strichplatz. Die Kunden fahren mit dem Auto vor und vereinbaren Preis und Dienstleistung mit den Sexarbeitenden. Die sexuelle Dienstleistung wird im Auto oder in einem Wohnmobil erbracht. An Ort und Stelle befinden sich sanitäre Anlagen sowie BeraterInnen des Sozialdepartementes. Das Ganze hat aber einen Haken: Nur wenige Sexarbeitende üben ihre Tätigkeit auf dem Strichplatz aus, da die Einrichtung sich fern vom üblichen Umfeld des Sexgewerbes befindet. Es gibt keine Kontaktbars, keine Hotels und keine Treffpunkte, wo Sexarbeitende und Kunden sich treffen können.

Betreiber*innen grosser Bordelle, in denen mindestens drei Personen arbeiten, müssen im Besitz einer Bewilligung der PGVO als auch einer Baubewilligung für die sexgewerbliche Nutzung der Liegenschaft sein, um ein Etablissement zu führen. Laut Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO) dürfen in Gegenden ab 50% Wohnanteil keine grösseren Bordelle geführt werden. Betreiber*innen haben sich laut PGVO an ein Betriebskonzept zu halten: Dazu gehören Leistungsvereinbarungen, u.a. Preise, Standards für die Gewaltprävention, kostenloses Präventionsmaterial (z.B. Kondome), Registrierung der Sexarbeitenden. Die FIZ befürwortet, dass grossen Bordellen solche Auflagen gemacht werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass Sexarbeitende geschützt sind. Für kleine Salons mit bis zu zwei Sexarbeitenden, sind solche Auflagen nicht sinnvoll.

In **kleinen Salons** ist es am ehesten möglich, selbstbestimmte Sexarbeit zu leisten. Wer wie Larissa* in Eigenregie einen Salon betreibt, entscheidet selbst, zu welchen Zeiten und Preisen sie arbeitet, welche Praktiken sie anbietet und wen sie bedient und wen nicht. Die bürokratischen Hürden für Bordelle, wie sie in der PGVO und BZO festgeschrieben sind, sind für Kleinstsalons viel zu hoch. Der Zürcher Gemeinderat hat 2016 deshalb Lockerungen beschlossen. Kleinstsalons, in denen bis zu zwei Frauen in zwei Räumen arbeiten, sollen von der Bewilligungspflicht laut PGVO ausgenommen werden. Auch sollen sie in Wohngebieten ab 50% arbeiten können, müssen aber eine Baubewilligung für die sexgewerbliche Nutzung laut BZO erhalten.

⁶ So das Schweizer Parlament zuletzt im Jahr 2022. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?Affairid=20204216> (letzter Zugriff am 27.12.22).

Was brauchen Sexarbeitende in der Schweiz?

Sexarbeitende sind Gewerbetreibende. Sie haben das Recht, ihre Tätigkeit wie andere Gewerbetreibende in einem sicheren rechtlichen Rahmen auszuüben. Es muss für Sexarbeitende die Wahlmöglichkeit bestehen, ob sie selbständig oder angestellt arbeiten wollen.

Die Selbstorganisation von Sexarbeitenden muss gefördert werden. Sexarbeitende müssen bei sämtlichen Gesetzen und Massnahmen, die sie betreffen, miteinbezogen werden. Sie müssen angehört und respektiert werden, wenn es darum geht, gesetzliche Vorlagen für sie zu erarbeiten. Das ist in der Schweiz ein gängiges Verfahren: Bei neuen Bestimmungen geht ein Vorschlag bei allen Beteiligten in die Vernehmlassung.

Strassenstrich soll nicht illegalisiert und nicht in unbelebte Zonen verschoben werden, wo keine soziale Kontrolle besteht. Eine Auslagerung des legalen Strassenstrichs in abgelegene Zonen oder eine Aufhebung von Strassenstrichen führt dazu, dass Sexarbeitende, die dennoch auf der Strasse anschaffen, sich strafbar machen. Zudem müssen sie höhere Risiken eingehen. Strassenstrich soll auch dort erlaubt sein, wo andere Menschen sich aufhalten. Dann können Sexarbeitende sich an andere Personen wenden, wenn sie Hilfe brauchen.

Schaffung geeigneter Infrastruktur in der Nähe des Strassenstrichs. Um Sexarbeitenden gute und sichere Bedingungen zu bieten und die Immissionen für die Umgebung zu senken, ist für eine geeignete Infrastruktur in der Nähe des Strassenstrichs zu sorgen: sanitäre Anlagen, günstige Hotels und Absteigemöglichkeiten. Auch Betreuungs- und Anlaufstellen für Sexarbeitende vor Ort sind auf dem Strassenstrich bereit zu stellen.

Es braucht Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie aufsuchende Sozialarbeit für Sexarbeitende in allen Sparten. Solche Angebote müssen flächendeckend vorhanden sein und ausreichend finanziert werden. Sexarbeitende sollen so Zugang haben zu Informationen über Gesundheit und Prävention und zu Informationen über ihre Rechte und Ansprüche gemäss schweizerischer Gesetzgebung (Sozialversicherungen, Arbeitsrecht, Opferhilfegesetz, Strafrecht, Freizügigkeitsabkommen, Ausländer*innengesetz). Diese Angebote müssen niederschwellig zugänglich sein und dürfen nicht an Auflagen (Kontrollen, Bewilligungsvoraussetzungen) gebunden sein.

Was tut die FIZ?

In der Beratungsstelle für Migrantinnen berät die FIZ viele Sexarbeiterinnen, wenn sie Schwierigkeiten mit Behörden, mit Bordellbetreiber*innen oder in ihrem persönlichen Umfeld haben. Wir setzen uns für faire Arbeitsbedingungen ein und sensibilisieren die Öffentlichkeit für die Situation von Sexarbeitenden. Auch auf politischer Ebene setzen wir uns für die Rechte und die Anliegen von Sexarbeitenden ein. Dazu gehört politische Lobbyarbeit auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene.

Die FIZ fordert seit vielen Jahren auch legale **Migrations- und Arbeitsmöglichkeiten für Migrantinnen in der Schweiz: Sowohl in der Sexarbeit wie auch in allen anderen Branchen, in welchen Nachfrage vorhanden ist.** Migrantinnen sollen selbstbestimmt in der Sexarbeit arbeiten können. Gleichzeitig sollen Arbeitsstellen auch ausserhalb des Sexgewerbes für sie offenstehen, ein Umstieg soll möglich sein.

Was kannst Du tun?

Die meisten Menschen werten Menschen ab, die in der Sexarbeit tätig sind. Aber: Die Würde von Sexarbeitenden ist so wichtig wie die Würde von allen Menschen. Du kannst Dich in Gesprächen für diese Würde einsetzen und Sexarbeitenden mit Respekt begegnen. Du kannst Dich über das Thema informieren.

Du kannst Dich in der Schule, in Deiner Gemeinde, mit Freunden und Freundinnen für mehr Rechte und bessere Arbeitsbedingungen für Sexarbeitende engagieren. Eine Ausstellung zum Thema Sexarbeit oder prekäre Arbeitsbedingungen für Migrantinnen erarbeiten, ein Theaterstück inszenieren, das auf das Thema Sexarbeit aufmerksam macht, Leserbriefe schreiben.

Und Du kannst die FIZ unterstützen!

Folge uns auf Social Media: Abonniere uns auf [Facebook](#), [Instagram](#) und [Twitter](#). Wir freuen uns über viele Likes und Shares.

Mit einer Spende: Jede Spende ermöglicht uns einen weiteren Schritt im Kampf für die Rechte von Sexarbeitenden.

Als FIZ-Mitglied: Damit stellst Du sicher, dass Migrantinnen in Schwierigkeiten Beratung erhalten. Ausserdem ermöglichst du uns, durch politische Arbeit die Öffentlichkeit zu sensibilisieren.

Durch Weitererzählen: Wenn Du Bekannten von der Arbeit der FIZ erzählst, hilfst Du uns, das Thema Sexarbeit in die Öffentlichkeit zu tragen – und bringst uns in Kontakt mit neuen Mitgliedern und Spender*innen.

Herzlichen Dank für Dein Engagement und Deine Unterstützung!

www.fiz-info.ch

Weiterführende Informationen

FIZ-Dokumentationen zum Thema Sexarbeit

- FIZ Magazin Nr. 6: «Schutz. Recht. Gerechtigkeit?» (2022)
 FIZ Magazin Nr. 5: «Tatort Ausland» (2021)
 FIZ Magazin Nr. 4: «Ungleichheiten in Zeiten von Corona» (2020)
 FIZ Magazin Nr. 3: «... und es kamen Frauen, Migrantinnen in der Schweiz» (2019)
 FIZ Magazin Nr. 2: «Opfer werden. Opfer sein?» (2018)
 FIZ-Rundbrief 52: «Sexarbeit: Anerkennung statt Repression» (2013)
 FIZ-Rundbrief 46: «Sexarbeit ist Arbeit» (2010)
 FIZ-Rundbrief 34: «Migrantinnen in der Sexarbeit» (2004)

Alle Rundbriefe können unter <https://www.fiz-info.ch/de/Downloads> heruntergeladen werden.

Replik der FIZ und Debatte mit der Zürcher Frauenzentrale zum Thema Sexarbeit, 2016 (www.fiz-info.ch – Themen Sexarbeit)

«Diskussionspapier Sexarbeit: Fakten, Positionen und Visionen aus feministischer Perspektive», ©Terre des Femmes / FIZ / cfd / XENIA / Prokore, 2014 (www.fiz-info.ch – Themen - Sexarbeit)

«Lagebericht zum Sexgewerbe in der Stadt Zürich», ©FIZ, Zürcher Stadtmission, Zürcher Aidshilfe, Rahab/ Heilsarmee 2013 (www.fiz-info.ch – Themen - Sexarbeit)

Zeitungsartikel und weitere Dokumentationen

<https://www.republik.ch/2020/01/17/das-perfekte-bordell> Brigitte Hürlimann, Republik

ProCoRe (Netzwerk zur Verteidigung der Rechte von Personen, die in Berufen des Sexgewerbes arbeiten): <http://www.sexwork.ch/de/>

«Lagebericht: Anhaltende finanzielle Einbussen und Existenznot im Sexgewerbe aufgrund der Covid-Pandemie in der Schweiz», 2022 ProCoRe, Februar.

«Sexwork und Corona», 2021 eine Studie der ZHAW.

«Sex kaufen» von Daniel Ryser, 2021 Republik.

«Let's talk about Sex Work» 2021 Podcast Serie von ProCoRe.

«Darf man Sex kaufen, Frau Angelini», 2018, Interview mit FIZ-Mitarbeiterin Rebecca Angelini in der Republik

Debatte mit der Zürcher Frauenzentrale zu Sexarbeit,

«Chaos im Puff», 2017, NZZ Artikel von Brigitte Hürlimann

«Arbeitsverträge sind zulässig», 2017, NZZ Artikel von Brigitte Hürlimann

«Verdrängung an den Stadtrand», 2016, WOZ Artikel von Noëmi Landolt

«Richtungsentscheid für die Menschenrechte von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern», 2015, Resolution Amnesty International

«Ein Verbot schadet den Frauen», 2013, Interview mit FIZ-Mitarbeiterin Rebecca Angelini in der WOZ

- «Der Umgang mit der Sexarbeit» 2013, Referat Susanne Dodillet an der Veranstaltung «Sexarbeit. Eine Debatte über Gesetze, Rechte und Haltungen», organisiert von FIZ und der Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich (www.fiz-info.ch – Themen - Sexarbeit)
- «Der Strich im Bild», 2012, Input von Nicole Aeby, ©Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich und FIZ (www.fiz-info.ch – Themen - Sexarbeit)
- «Für einen unaufgeregten Umgang mit Sexarbeit», 2011, NZZ-Kommentar von Doro Winkler (www.fiz-info.ch – Themen - Sexarbeit)

Literatur für Studierende

- Ich bin Sexarbeiterin: Limmat Verlag: Herausgegeben vom Apell Sexarbeit ist Arbeit... etc...
- Géraldine Bugnon, Milena Chimienti, und Laura Chiquet: «Der Sexmarkt in der Schweiz», Genf 2009
- Martin Albert, Julia Wege – Hrsg.: «Soziale Arbeit und Prostitution. Professionelle Handlungsansätze in Theorie und Praxis», Wiesbaden 2015
- Lorenz Biberstein, Martin Killias: «Erotikbetriebe als Einfallstor für Menschenhandel? Eine Studie zu Ausmass und Struktur des Sexarbeitsmarktes in der Schweiz», Lenzburg 2015
- Pieke Biermann: «Wir sind Frauen wie andere auch! Prostituierte und ihre Kämpfe», Hamburg 2014
- Béatrice Bowald: «Prostitution: Überlegungen aus ethischer Perspektive zu Praxis, Wertung und Politik», Wien/Zürich 2010
- Maritza Le Breton: «Sexarbeit als transnationale Zone der Prekarität», Wiesbaden 2011
- Bundeszentrale für politische Bildung: «Prostitution», Aus Politik und Zeitgeschichte APuZ 9/2013
- Eva Büschi: «Sexarbeit und Gewalt», Marburg 2011
- Ola Florin: “A Particular Kind of Violence: Swedish Social Policy Puzzles of a Multipurpose Criminal Law.” Springer Science & Business Media, LLC 2012.
- Udo Gerheim: «Die Produktion des Freiers. Macht im Feld der Prostitution», Bielefeld 2012
- Melissa Gira Grant: «Hure spielen. Die Arbeit der Sexarbeit», Hamburg 2014
- Sabine Grenz, Martin Lücke – Hrsg.: «Verhandlungen im Zwielficht. Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart», Bielefeld 2006
- Kathrin Heinzl: «Prostitution im Schweizer Strafrecht. Die Strafbarkeit von Prostituierten, Zuhältern und Freiern», Zürich 2016
- Christiane Howe: «Nachbarschaften und Strassenprostitution. Konfliktlinien und Lösungsansätze am Beispiel Kurfürstenstrasse in Berlin», Berlin 2014
- Brigitte Hürlimann: «Prostitution - ihre Regelung im schweizerischen Recht und die Frage der Sittenwidrigkeit», Zürich 2004
- Ann Jordan: «The Swedish Law to Criminalize Clients: A failed experiment in social engineering», in: Program on Human Trafficking and Forced Labor, Center for Human Rights and Humanitarian Law, American University Washington College of Law, Issue Paper 4, April 2012
- Jürg Krumm: «Die Zukunft des Prostitutionsstrafrechts. Eine Auseinandersetzung über die etablierte Lehre, die bundesgerichtliche Rechtsprechung und die normative Kraft der einschlägigen Tatbestände», Zürich 2014
- Martina Löw; Renate Ruhne: «Prostitution. Herstellung einer anderen Welt», Berlin 2011
- Philipp Sarasin, Regula Bochsler, Patrick Kury – Hrsg.: «Wertes Fräulein, was kosten Sie? » Prostitution in Zürich 1875 – 1925. Begleitpublikation zur Ausstellung im Museum Bäregasse in Zürich 2004

Weiterführende Beratung zu Literatur erteilt die Bibliothek zur Gleichstellung im Stadthaus Zürich (Infos über www.stadt-zuerich.ch/gleichstellung)

Links

FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration: www.fiz-info

ProCoRe (Netzwerk zur Verteidigung der Rechte von Personen, die in Berufen des Sexgewerbes arbeiten): <http://www.sexwork.ch/de/>

Kampagne für selbstbestimmte Arbeitsbedingungen in der Sexarbeit und gegen ein Sexkaufverbot: www.sexarbeit-ist-arbeit.ch

International Committee on the Rights of Sex Workers in Europe: www.sexworkeurope.org

Überblick über Prostitutionsgesetze weltweit: <http://prostitution.procon.org/view.resource.php?resourceID=000772>